

Merkblatt für die Hinterbliebenen

Wer befasst sich schon gerne mit dem Tod und seinen Folgen? Vielleicht herrscht deshalb oftmals eine gewisse Ratlosigkeit und Hilflosigkeit bei Angehörigen und Hinterbliebenen, wenn es darum geht, **die nötigen Vorkehrungen für die Bestattung zu treffen**. Nachstehend zeigen wir Ihnen in Stichworten auf, was vor allem im Verkehr mit dem Bestattungsamt der Reihe nach erledigt werden muss.

Je nach Gemeinde ist das **Zivilstandsamt** zu benachrichtigen, welches in der Folge alle Amtsstellen benachrichtigt und die erforderlichen Vorkehrungen im Zusammenhang mit der Bestattung trifft. Diese erfolgt frühestens 48 Stunden nach eingetrettem Todesfall.

Allfällige Wünsche und Weisungen des Verstorbenen sind zu berücksichtigen. Fehlt eine solche Willensäußerung, gilt der Wunsch der nächsten Angehörigen. Vereinbarungen über Bestattungswünsche können bereits zu Lebzeiten **beim Bestattungsamt deponiert** werden.

1. Todesfall

a) Es ist eine Person zu Hause verstorben:

Rufen Sie zuerst einen Arzt an. Dieser muss den Tod bestätigen und die ärztliche Todesbescheinigung ausstellen. Erst dann darf die verstorbene Person in eine Aufbahrungshalle überführt werden.

b) Es ist eine Person in einem Spital oder in einem Heim verstorben:

Das Pflegepersonal verständigt den Arzt und kümmert sich um die Einkleidung und Aufbahrung der verstorbenen Person. Die ärztliche Todesbescheinigung wird in der Regel zusammen mit einer schriftlichen Todesanzeige direkt vom Spital oder Heim an das zuständige Zivilstandsamt gesandt. Den Angehörigen wird eine Todesanzeige des Spitals/Heims oder die ärztliche Todesbescheinigung ausgehändigt.

c) Bei einem Unfall oder Suizid:

Die Polizei muss zugezogen werden.

2. Dem Bestattungsamt / Zivilstandsamt sind abzugeben:

- a) Ärztliche Todesbescheinigung, Todesanzeige vom Spital oder Heim
- b) Familienbüchlein
- c) Meldebestätigung (bei ausländischen Staatsangehörigen Ausländerausweis, Reisepass)

3. Zur Anzeige auf dem Bestattungsamt / Zivilstandsamt sind verpflichtet ([Art. 74 ff. Zivilstandsverordnung](#)):

- a) der Ehegatte
- b) die Kinder und deren Ehegatten
- c) die dem Verstorbenen nächstverwandte, ortsansässige Person
- d) die Person, die beim Ableben zugegen war
- e) die Verwaltung des Heimes, der Klinik oder des Spitals.

4. Das Bestattungsamt / Zivilstandsamt hat folgende Fragen an Sie:

- a) Soll eine **Erdbestattung** oder **Kremation** stattfinden?
- b) Wird eine **Abdankung** in der Friedhofkapelle, in der Kirche oder eventuell einzig eine Grableiturgie auf dem Friedhof gewünscht?
- c) Soll die Beisetzung in einem **Reihengrab, Urnengrab, Gemeinschaftsgrab** oder **Familiengrab** stattfinden?
Wird die Beisetzung im Gemeinschaftsgrab gewünscht, empfiehlt es sich, zu Lebzeiten eine entsprechende Erklärung beim Bestattungsamt zu deponieren.
- d) Wer **vertritt die Erben** (Kontaktadresse für die Gemeinde- bzw. Stadtbehörde)?
- e) Erfolgt die **private Todesanzeige** sofort oder allenfalls erst nachträglich?
- f) Soll die **amtliche Todesanzeige** unterbleiben?
- g) Wann kann die **Einsargung** bzw. **Überführung** stattfinden? (Falls zu Hause verstorben)

5. Das Bestattungsamt / Zivilstandsamt trifft nach Absprache mit Ihnen folgende Anordnungen (je nach Gemeinde / Stadt kann dies anders geregelt sein):

- a) Es veranlasst das Einsargen, den Leichentransport, die Kremation und/oder die Aufbahrung im Friedhofgebäude sowie den Urnentransport.
- b) Festsetzung des verbindlichen Termins für die Beisetzung und Abdankung und Bekanntgabe des zuständigen Pfarrers.
- c) Mitteilung an den Pfarrer, den Friedhofgärtner, den Sigrist, den Organisten.
- d) Aufgabe der amtlichen Todesanzeige in der örtlich zuständigen Zeitung (auf Wunsch auch erst nachträglich).

6. Was bleibt für Sie zu erledigen, nach der Vorsprache beim Bestattungsamt / Zivilstandsamt?

- a) Möglichst baldige Kontaktaufnahme mit dem zuständigen Pfarrer.
- b) Erledigung weiterer Aufgaben, wie z.B.:
 - Druckauftrag für Leidzirkulare, Adressliste erstellen
 - Aufgabe von Todesanzeigen in Zeitungen
 - ev. Bestellung des Leidmahls
 - Benachrichtigung von Angehörigen, Freunden, Vereinen, Verbänden und des Arbeitgebers des Verstorbenen
 - Mitteilung an Versicherungen, Krankenkasse und Pensionskasse / AHV
- c) Hat der Verstorbene ein Testament hinterlassen, so ist der Besitzer desselben verpflichtet, dieses unverzüglich der Nachlassbehörde ([Bezirksgericht](#) des letzten Wohnortes des Verstorbenen) zur Eröffnung einzureichen ([Art. 556 ZGB](#)).

7. Fristen, Öffnungszeiten und Pikettdienst

Ein Todesfall ist innert zweier Tage dem Bestattungsamt / Zivilstandsamt anzuzeigen ([Art. 81 Zivilstandsverordnung](#)). Erkundigen Sie sich über die Öffnungszeiten des zuständigen Bestattungsamtes / Zivilstandsamtes. In der Regel haben diese über die Wochenenden keinen Pikettdienst. Allenfalls besteht in Ihrer Gemeinde ein Pikettdienst über die verlängerten Wochenenden und die Feiertage. Für weitere Auskünfte steht Ihnen das Bestattungsamt / Zivilstandsamt an Ihrem Wohnort gerne zur Verfügung.